

Antrag

der Abgeordneten Jutta Krellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Victor Perli, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Alexander Ulrich, Harald Weinberg, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitnehmerrechte sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Fleischindustrie durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Fleischindustrie profitiert ebenso wie insbesondere viele Betriebe mit Sonderkulturen von billigen Arbeitskräften aus Ost- und Südosteuropa. Oftmals fällt in diesem Zusammenhang der Begriff „moderne Sklaverei“. Mit der Häufung von Corona-Infektionen bei Beschäftigten in diversen Schlachtbetrieben in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sind deren miserable Arbeitsbedingungen erneut ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt.

Extrem lange Arbeitszeiten, Akkordarbeit auf engstem Raum, fehlende Pausen sowie unhygienische Sammelunterkünfte zu überhöhten Mieten sind auch sonst unerträglich. In Pandemiezeiten jedoch stellen diese Bedingungen ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar und begünstigen die Ausbreitung des Coronavirus. Die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten und das Projekt Faire Mobilität beklagen zudem illegale Praktiken wie unzutreffende Angaben zur Arbeitszeit, unbezahlte Mehrarbeit und unberechtigte Abzüge vom Lohn, welche durch oft undurchsichtige Werkvertragskonstruktionen mit Subunternehmen begünstigt werden. Die Betriebe der Fleischwirtschaft entledigen sich so ihrer Verantwortung gegenüber den Beschäftigten. Es ist darüber hinaus sehr wahrscheinlich, dass es sich oft um illegale Arbeitnehmerüberlassung handelt (vgl. Zustände in der Fleischindustrie: Werkverträge oder illegale Arbeitnehmerüberlassung, www.arbeitsunrecht.de). Laut „Branchenmonitor Schlachten und Fleischverarbeitung“ der Hans-Böckler-Stiftung (HBS) von Dezember 2019 arbeiten nach wie vor 50 bis 90 Prozent der Beschäftigten im Schlachtbereich als Werkvertragsbeschäftigte.

Die Missstände in der Fleischindustrie sind lange bekannt und waren immer wieder Anlass für gesetzgeberische Maßnahmen, zuletzt mit dem Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) im Jahr 2017. Zu grundsätzlichen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in der Branche haben die Regelungen bislang nicht geführt. Das liegt einerseits an den man-

gelnden Kontrollen. Selbst Bundesarbeitsminister Hubertus Heil musste einräumen, „die schärfsten Regeln nützen nichts, wenn ihre Einhaltung nicht kontrolliert wird“ (vgl. Plenarprotokoll 19/159, 13. Mai 2020). Während die Finanzkontrolle Schwarzarbeit 2008 826 Arbeitgeber in der Fleischindustrie überprüft hat, waren es 2019 nur noch 340. Andererseits „stellt sich auch die grundsätzliche Frage, ob die Einhaltung von Mindestlöhnen und weiteren Arbeitnehmerrechten in bestimmten besonders prekären Beschäftigungsformen wie Entsendungen, Werkvertragskonstellationen oder Minijobs überhaupt wirksam durchgesetzt werden kann.“ (vgl. „Kontrolle und Durchsetzung von Mindestarbeitsbedingungen: Einhaltung von Mindestlohnansprüchen am Beispiel des Bauhauptgewerbes, der Fleischwirtschaft und des Gastgewerbes“, HBS, Oktober 2018). Soll zwischen Gesetzgeber und Teilen der Branche das „Katz-und-Maus-Spiel“ zum Wohle der Beschäftigten, der Verbraucherinnen und Verbraucher und nicht zuletzt der Tiere ein Ende haben, sind konsequente gesetzgeberische Maßnahmen unerlässlich. Die im Mai 2020 durch das Bundeskabinett verabschiedeten Eckpunkte „Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft“ sind ein überfälliger Schritt in die richtige Richtung. Entscheidend ist nun eine deckungsgleiche Umsetzung.

Darüber hinaus gilt es, die betriebliche Mitbestimmung und Tarifbindung zu stärken. Denn Betriebsräte vor Ort sind ein effektives Mittel für die Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie sind die Expertinnen und Experten in ihren Betrieben und können maßgeblich Einfluss auf den Arbeitsschutz nehmen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, durch Vorlage von Gesetzentwürfen und in anderen Maßnahmen darauf hinzuwirken, speziell die Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie und darüber hinaus die Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten und Arbeitsschutz generell zu verbessern, und hierzu
 1. das Schlachten und die Verarbeitung von Fleisch ab dem 01.01.2021 nur noch durch Beschäftigte des eigenen Betriebes zu erlauben und damit Werkverträge und Arbeitnehmerüberlassung in diesem Bereich zu verbieten, und damit Punkt 3 des Kabinettsbeschlusses vom 20.05.2020 rechtssicher eins zu eins umzusetzen;
 2. die betriebliche Mitbestimmung zu stärken und zu fördern und insbesondere gesetzlich festzuschreiben, dass
 - a) der Arbeitgeber verpflichtet wird, sofern in seinem Betrieb die Voraussetzungen für die Wahl eines Betriebsrates erfüllt sind, dieser aber noch nicht besteht, einmal im Kalenderjahr eine Mitarbeiterversammlung durchzuführen, auf der er über die Rechte und Pflichten nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) informiert und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird. Nach der Mitarbeiterversammlung ist eine geheime Wahl in Abwesenheit des Arbeitgebers zur Anberaumung einer Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes durchzuführen. Für die Auszählung ist ein Versammlungsleiter unter den Anwesenden zu wählen. Vertreterinnen oder Vertreter einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft können an dieser Mitarbeiterversammlung teilnehmen und die Versammlungsleitung übernehmen; Beschäftigungszeiten im Rahmen von Werkverträgen sind auf die Betriebszugehörigkeit nach § 8 Abs. 1 BetrVG anzurechnen,
 - b) Betriebsräte generell bei Vergabe und Ausgestaltung von Werkverträgen und Leiharbeit ein zwingendes Mitbestimmungsrecht erhalten;

3. die Tarifvertragsparteien in der Fleischbranche darin zu unterstützen, eine bundesweit tragfähige Tarifstruktur zu schaffen und einen brancheneinheitlichen Tarifvertrag im Anschluss schnellstmöglich für allgemeinverbindlich zu erklären;
4. den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu verbessern, und dafür
 - a) § 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) dahingehend zu konkretisieren, dass im Hinblick auf den Arbeitsschutz alle im Betrieb eines Arbeitgebers tätigen Personen als Beschäftigte gelten, also insbesondere auch Werkvertragsbeschäftigte,
 - b) Arbeitgeber - einschließlich der evtl. in einem Betrieb als Arbeitgeber vertretenen Subunternehmer - zu verpflichten, die nach § 5 ArbSchG zu erstellenden Gefährdungsbeurteilungen den zuständigen Behörden unverzüglich zu übermitteln. So können die Behörden anhand von Vorhandensein und Qualität der Gefährdungsbeurteilung ihre Beratungs- und Kontrolltätigkeit entsprechend orientieren und insbesondere auf die nach § 8 ArbSchG geforderte Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber bei Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen achten,
 - c) auch arbeitgebernah vermittelte, jedoch privatrechtlich angemietete Wohnungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A4.4 („Unterkünfte“) zu unterstellen, wenn sie so genutzt werden wie Unterkünfte gemäß dem Arbeitsstättenrecht, so dass die darin festgelegten Mindeststandards gelten und von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde kontrolliert werden können, sowie Höchstsätze für die Mietkosten solcher Unterkünfte zu definieren entsprechend der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV);
5. neben dem notwendigen weiteren Personalaufbau bei den zuständigen Aufsichtsbehörden auch für effektivere Strukturen und Kontrollstrategien zu sorgen und zusammen mit den Bundesländern darauf hinzuwirken, dass die zuständigen Behörden (z.B. Zoll, Arbeitsschutzbehörden, Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften) effektiv zusammenarbeiten, sich bei etwaigen Gesetzesverstößen gegenseitig unterrichten und betroffene Beschäftigte über etwaige Ansprüche gegenüber ihren Arbeitgebern informieren, sowie außerdem abschreckende Sanktionen einzuführen;
6. auch zur Erleichterung der Kontrollen, das Mindestlohngesetz dahingehend zu präzisieren, dass der gesetzliche Mindestlohn dem reinen Stundenentgelt ohne Zuschläge entspricht, und eine manipulationssichere digitale Arbeitszeiterfassung verpflichtend einzuführen;
7. ein Verbandsklagerecht für Gewerkschaften zur erleichterten Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Ansprüche von Beschäftigten einzuführen;
8. auf die Bundesländer einzuwirken, Schwerpunktstaatsanwaltschaften für den Arbeits- und Gesundheitsschutz einzurichten.

Berlin, den 16. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.